



# Interne Akkreditierung von Studiengängen

Schulung von Gutachterinnen und Gutachtern an der  
Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Version 4.0 (Stand: 26. Mai 2020)

Kommission für Interne Akkreditierungen  
Judith Ölbey – Akkreditierungsbeauftragte  
Stabsstelle für Qualitätsmanagement

# Aufbau

## Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung

Erwartungen an die  
Gutachterinnen und  
Gutachter

Aufgaben der  
Gutachterinnen und  
Gutachter

## Kriterien für die Prüfung der Studiengangsdokumentation

Vorgaben und Richtlinien  
für die Akkreditierung

Auslegung der Vorgaben  
und Richtlinien



## Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung

Erwartungen an die  
Gutachterinnen und  
Gutachter

Aufgaben der  
Gutachterinnen und  
Gutachter

## Kriterien für die Prüfung der Studiengangsdokumentation

Vorgaben und Richtlinien  
für die Akkreditierung

Auslegung der Vorgaben  
und Richtlinien



# 1. Erwartungen an die Gutachterinnen und Gutachter

- Bereitschaft, einen Studiengang anhand deutscher (und europäischer) **Vorgaben** und auf Basis eines darauf aufbauenden **grundlegenden Kriterienkataloges** zu beurteilen
- Bereitschaft, bei der Beurteilung eine **konstruktiv-kritische**, aber **faire** Haltung einzunehmen und dem Urteil begründbare Kriterien für die Qualität von Studiengängen zugrunde zu legen
- **Offenheit** für die Profilierung des Studienganges und die im Leitbild verankerte Internationalität und Interdisziplinarität auch **über fachliche Grenzen hinweg**



## 2. Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

Erhalt der *Dokumentation über den Studiengang* und der *Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter*

Bewertung des Studienganges anhand der vorgegebenen Qualitätskriterien in der *Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter*

Erstellung eines vorläufigen Gutachtens (Zusammenführung der einzelnen Bewertungen) im Rahmen einer Webkonferenz

Erstellung eines abschließenden Gutachtens mit **Beschlussempfehlung** nach **Stellungnahme der Fakultät** mit Unterstützung durch die **Akkreditierungsbeauftragte**

Die Akkreditierungsbeauftragte unterstützt den gesamten Prozess und steht für Fragen jederzeit zur Verfügung

## 2. Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

Identischer Aufbau der *Dokumentation über den Studiengang* und der *Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter*:



**Kernfragen:** Erreicht eine Studierende bzw. ein Studierender auf Basis des Konzeptes sowie der Implementierung im Regelfall die angestrebten Qualifikationsziele? Ist das Qualitätsniveau gesichert und angemessen?

## 2. Aufgaben der Gutachterinnen und Gutachter

- Möglichkeiten der Beurteilung:
  - Qualitätskriterien (vollständig) **erfüllt**
  - Qualitätskriterien **ausreichend** (hinreichend) erfüllt
  - Qualitätskriterien **nicht erfüllt**



## Gutachtertätigkeit im Rahmen der Akkreditierung

Erwartungen an die  
Gutachterinnen und  
Gutachter

Aufgaben der  
Gutachterinnen und  
Gutachter

## Kriterien für die Prüfung der Studiengangsdokumentation

Vorgaben und Richtlinien  
für die Akkreditierung

Auslegung der Vorgaben  
und Richtlinien



### 3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Grundlegende Dokumente

Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung) des Landes Brandenburg (StudAkkV, 2019)

Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR – KMK, 2017)

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag – KMK, 2016)

Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG, 2014)

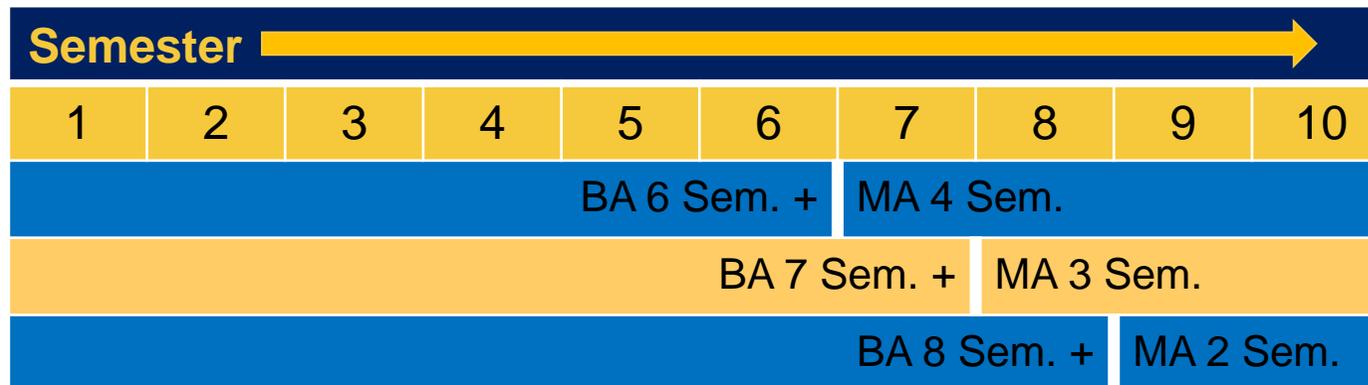
Qualitätskriterien\*  
als Basis für die  
Prüfung der  
*Dokumentation über  
den Studiengang*

\*Alle Qualitätskriterien sind in die Checkliste für Gutachterinnen und Gutachter eingearbeitet

### 3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Formale Kriterien I (Strukturvorgaben)

#### • § 3 StudAkkV – Studienstruktur und Studiendauer

- Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge:  
10 Semester



#### • § 4 StudAkkV – Studiengangprofile

- Masterstudiengang: anwendungsorientiert → „Master of Arts“  
forschungsorientiert → „Master of Science“
- Konsekutiver oder weiterbildender Masterstudiengang  
(konsekutiv schließt an fachlich ähnlichen Bachelor an)
- Abschlussarbeit

### 3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Formale Kriterien II (Strukturvorgaben)

- **§ 5 StudAkkV – Zugangsvoraussetzungen und Übergänge**

- Regelung des Überganges zwischen Bachelor und Master
- Sonderregelungen für weiterbildende Masterstudiengänge

- **§ 6 StudAkkV – Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

- „Bachelor of Arts“ (B.A.) und „Master of Arts“ (M.A.) in Sprach- und Kulturwissenschaften und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in Wirtschaftswissenschaften (↗ § 4)
- „Bachelor of Science“ (B.Sc.) und „Master of Science“ (M.Sc.) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in Wirtschaftswissenschaften (↗ § 4)
- „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und „Master of Laws“ (LL.M.) in Rechtswissenschaften
- Interdisziplinäre Studiengänge: Abschlussbezeichnung abhängig davon, welches Fachgebiet im Studium überwiegt



### 3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Formale Kriterien III (Strukturvorgaben)

#### • § 7 StudAkkV – Modularisierung

- Dauer der Module: i.d.R. zwei aufeinander folgende Semester (Ausnahmen möglich)
- Inhalt der Modulbeschreibungen – Angaben zu
  1. Inhalte und Qualifikationsziele
  2. Lehr- und Lernformen
  3. Voraussetzungen für die (erfolgreiche) Teilnahme und Hinweise zur Vorbereitung
  4. Verwendbarkeit des Moduls (Zusammenhang zu anderen Modulen des Studienganges/Eignung für andere Studiengänge)
  5. Voraussetzungen für ECTS-Vergabe: Prüfungsart, -umfang und Prüfungsdauer
  6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung
  7. Häufigkeit des Angebots des Moduls
  8. Arbeitsaufwand
  9. Moduldauer



### 3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Formale Kriterien IV (Strukturvorgaben)

#### • § 8 StudAkkV – Leistungspunktesystem

- Stunden pro ECTS-Punkt (Präsenz- und Selbststudium): 25-30
- ECTS-Punkte pro Semester: i.d.R. 30 ECTS
- Gesamt-ECTS-Umfang Studiengänge: 300 ECTS

Semester 									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
BA 180 ECTS +						MA 120 ECTS			
BA 210 ECTS +						MA 90 ECTS			
BA 240 ECTS +						MA 60 ECTS			

- ECTS-Umfang Bachelorarbeit: 6-12 ECTS/ECTS-Umfang  
Masterarbeit: 15-30 ECTS

#### • § 10 StudAkkV – Joint-Degree-Programme

- Integriertes Curriculum, mind. 25 % an ausländischer  
Hochschule, vertraglich geregelte Zusammenarbeit,  
abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen, gemeinsame QS

### 3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Fachlich-inhaltliche Kriterien I

#### • § 11 StudAkkV – Qualifikationsziele, Abschlussniveau

##### – Drei Dimensionen der **Qualifikationsziele**:

##### 1. Wissenschaftliche Befähigung nach HQR 2017:

- Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und  
Wissensverständnis
- Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen
- Kommunikation und Kooperation
- Wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität

##### → **Prüfung der Stimmigkeit im Hinblick auf das Abschlussniveau**

##### 2. Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

##### 3. Persönlichkeitsbildung = Befähigung zur maßgeblichen kritischen reflektierten und verantwortungsbewussten Mitgestaltung von gesellschaftlichen Prozessen

##### – Bachelorstudiengänge: Grundlagenausbildung

##### – Konsekutive Masterstudiengänge bauen auf Bachelor auf

##### – Weiterbildende Masterstudiengänge bauen auf Berufserfahrung auf



### 3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Fachlich-inhaltliche Kriterien II

- **§ 12 StudAkkV – Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

unter anderem:

- Ausrichtung auf Qualifikationsziele, Stimmigkeit der Studiengangsbezeichnung
- „vielfältige“ Lehr- und Lernformen und ggf. Praxisanteile
- Förderung der Mobilität: Ermöglichung eines Aufenthaltes an anderer Hochschule ohne Zeitverlust
- Einbeziehung der Studierenden in Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse, Freiräume für selbstgestaltetes Lernen
- Verbindung von Forschung und Lehre durch hauptamtliche Professor/inn/en
- Modulbezogene und kompetenzorientierte Prüfungen
- Studierbarkeit: Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit möglich



### 3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Fachlich-inhaltliche Kriterien III

- **§ 13 StudAkkV – Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**
  - Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, Inhalte und Methoden
    - Kontinuierliche Überprüfung und Anpassung an aktuelle Entwicklungen
    - Berücksichtigung des nationalen und internationalen fachlichen Diskurses
- **§ 14 StudAkkV – Studienerfolg**
  - Kontinuierliche Qualitätssicherung und -weiterentwicklung
- **§ 15 StudAkkV – Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**



### 3. Vorgaben und Richtlinien für die Akkreditierung → Fachlich-inhaltliche Kriterien IV

- **§ 16 StudAkkV – Joint-Degree-Programme**

- Regelungen aus §§ 11 und 12 gelten größtenteils auch für Joint-Degree-Programme
- Zusätzlich gilt:
  - Angemessenheit der Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren
  - Nachweis der Erreichung der Lernergebnisse
  - Gegebenenfalls Berücksichtigung der EU-Richtlinien über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
  - Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse mobiler Studierender

- **§ 20 StudAkkV – Hochschulische Kooperationen**

- Kooperationen müssen vertraglich geregelt sein



4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien  
→ Module mit abweichender ECTS-Anzahl  
oder Dauer

**Grundsatz: Ist eine beabsichtigte Regelabweichung  
zweckmäßig?**

- ⇒ 1. abweichende Dauer: Zweck der Modularisierung ist  
transparente Binnenstrukturierung  
(Strukturierungseffekt) und Unterstützung der  
Studierendenmobilität
- Ist bei Modulen, deren Dauer mehr als zwei Semester  
beträgt, die Binnenstrukturierung gewährleistet?
  - Ist die Studierendenmobilität gewährleistet?
- ⇒ 2. abweichende ECTS-Anzahl: Fokus ist  
Prüfungsbelastung pro Semester und stimmige  
Begründung



## 4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien → Prüfungen I

- **Fokus auf kompetenzorientiertem Prüfen:**  
Prüfungsform ist an zu vermittelnde Kompetenzen angepasst
  - begründete Abweichungen vom Regelfall der Modulabschlussprüfungen möglich
  - wichtig: Gesamtprüfungsbelastung angemessen (im Semester und im gesamten Studium)
- **Transparenz und Überschneidungsfreiheit**
- **Nachteilsausgleich:** gleiche Chancen für Studierende in besonderen Situationen oder mit besonderen Bedürfnissen



## 4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien

### ➔ Prüfungen II

- Auskunft über die im Studiengangkonzept verankerten Prüfungen gibt
  - die **Modulübersicht**
    - Art und Anzahl der Prüfungen
  - die **Modulbeschreibung**
    - Bewertung der Prüfungsform vor dem Hintergrund der zu erwerbenden Kompetenzen
  - die allgemeine bzw. fachspezifische **Prüfungsordnung (ASPO/Studien- und Prüfungsordnung)**
    - zentrale Regelungen zur Prüfungsorganisation, Wiederholbarkeit, Nachteilsausgleich, Beschreibung der Prüfungsformen
  - die **Erläuterung** in der *Dokumentation über den Studiengang*
    - Begründung von Abweichungen von der Regel des modulbezogenen Prüfens (Teilprüfungen)



## 4. Auslegung der Vorgaben und Richtlinien → Abweichung von den Vorgaben

- Teilmodulprüfungen möglich, beispielsweise wenn
  - Gesamtprüfungszahl pro Semester angemessen
  - verschiedene Prüfungsformen in einem Modul (didaktisch begründet)
  - unterschiedliche Kompetenzziele mit verschiedenen Methoden vermittelt wurden, die unterschiedliche Prüfungsformen nahelegen

**Fokus: Studierbarkeit und modulbezogenes sowie kompetenzorientiertes Prüfen**





**Judith Ölbey**

Akkreditierungsbeauftragte

Tel.: 0335/55 34 42 30

[oelbey@europa-uni.de](mailto:oelbey@europa-uni.de)

# Literatur

- BbgHG = *Brandenburgisches Hochschulgesetz*. Zugriff am 26.05.2020 unter [http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI\\_I\\_18\\_2014.pdf](http://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_I_18_2014.pdf)
- HQR-KMK = Kultusministerkonferenz. (2017). *Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse* (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen). Zugriff am 26.05.2020 unter [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2017/2017\\_02\\_16-Qualifikationsrahmen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf)
- StudAkkV = *Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 des Landes Brandenburg*. Zugriff am 26.05.2020 unter <https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/studakkv>
- Studienakkreditierungsstaatsvertrag-KMK = Kultusministerkonferenz. (2016). *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) vom 08.12.2016*. Zugriff am 26.05.2020 unter [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2016/2016\\_12\\_08-Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Studienakkreditierungsstaatsvertrag.pdf)

